

## EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB) DER LINDNER ARMATUREN GMBH - KURZE STRASSE 10, 09117 CHEMNITZ STAND » NOVEMBER 2023

## 1. GELTUNG

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten, soweit diese Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## 2. BESTELLUNGEN UND AUFTRÄGE

- 2.1. Unsere Bestellungen und Aufträge bedürfen der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs. Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail verstanden.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung bzw. den Auftrag innerhalb einer Frist von 7 Werktagen in der gleichen Form bzw. im Falle einer anderen vereinbarten Form in dieser Form zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zum Widerruf der Bestellung bzw. des Auftrags berechtigt.
- 2.3. Wir sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag insbesondere dann zurückzutreten, wenn
  - a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
  - b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist oder
  - c) höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, soweit diese nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages gefährden.

# 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSANGABEN

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer, Lieferscheinnummer, des Lieferzeitraums und sonstiger Zuordnungsmerkmale an unsere Anschrift zu richten; sie kann den Sendungen beigefügt werden. Der Rechnungsversand kann außerdem elektronisch an die E-Mailadresse accountina@lindner-armaturen.de erfolgen.
- 3.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab vertragsgemäßer Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.3. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz, zumindest in angemessener Höhe, bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 3.4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5. Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

## 4. ZAHLUNG

- 4.1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Lieferort. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind nur mit unseren vorherigen schriftlichen Zustimmungen zulässig.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.



- 4.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.
- 4.5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 4.6. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 4.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

## 5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. Dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, andere Unterlagen, Werkzeuge und Vorrichtungen ("Materialien") bleiben unser Eigentum, sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und auf unser Verlangen zu versichern. Alle Rechte daran, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte, stehen allein uns zu. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Materialien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 5.2. Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner mangels einer anderweitigen Vereinbarung je zur Hälfte. So-

- weit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modelen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind nicht zulässig.

#### 6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, unseren Spezifikationen und der vereinbarten Beschaffenheit sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Normen entsprechen.
- 6.2. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
- 6.3. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf M\u00e4ngelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollst\u00e4ndigkeit und Tauglichkeit.
- 6.4. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtszeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 6.5. Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich, uns jegliche Informationen hierüber zu geben.
- 6.6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.



## 7. PRODUKTHAFTUNG, PRODUKTRÜCKRUF

- 7.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.
- 7.2. Macht ein sicherheitsrelevanter Mangel der Liefergegenstände eine Rückrufaktion erforderlich oder wird eine solche behördlich angeordnet, trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Inhalt und Umfang eines solches Rückrufs werden wir – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen.
- 7.3. Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Wir haben dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

#### 8. SCHUTZRECHTE

- 8.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Produkten keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung erheben, und uns alle notwendigen Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 8.2. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

### 9. ERSATZTEILE

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens .10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## 10. GEHEIMHALTUNG

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltenen Informationen einschließlich unserer Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Materialien streng vertraulich zu behandeln, Dritten ohne unsere schriftliche

Zustimmung nicht zugänglich zu machen und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

- Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.
- 10.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort.

#### 11. EINHALTUNG VON GESETZEN

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 11.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 11.3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

# 12. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 12.1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Chemnitz.
- 12.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) gilt nicht.

**STAND: NOVEMBER 2023**